

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 1965	Nummer 58
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
22307	25. 3. 1965	RdErl. d. Kultusministers Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	577
2315	29. 4. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Abgabe von Kopien der Richtwertkarten an Interessenten	583
7843	30. 4. 1965	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anerkennung des Marktverbandes für Vieh und Fleisch am Schlachtviehmarkt Bielefeld gemäß § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes	583

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	583
Innenminister	
Personalveränderung	583
Arbeits- und Sozialminister	
30. 4. 1965 RdErl. — Ergänzung der Richtlinien zum Landesjugendplan 1965	583
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 1. 5. 1965	584

I.

22307

Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1965 —
II G 51 — 10:0 — 1000 65

A. Allgemeines

I. Zweck

Für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel zur Verfügung. Sie sollen geeigneten Studierenden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, die Ausbildung zum Ingenieur ermöglichen. Die Förderung wird zum Teil als Stipendium, zum Teil als zinsloses Darlehen gewährt. Durch die Darlehensaufnahme soll sich der förderungswürdige Studierende in zumutbaren Grenzen an den Kosten und

dem Risiko seines Studiums beteiligen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Personenkreis

1. Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Studierende gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen.
2. Die Eignungsvoraussetzungen sind in Teil B bestimmt.
3. Die Bedürftigkeitsvoraussetzungen sind in Teil C bestimmt.

III. Umfang und Form der Förderung

1. Förderungsmeßbetrag

- a) Dem Studierenden sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 250 DM im Monat zur Verfügung stehen (Förderungsmeßbetrag).
- b) Für Studierende, die während der Studienzeit bei ihren Eltern wohnen, ist der Förderungsmeßbetrag um 30 DM im Monat herabzusetzen. In Härtefällen kann der Förderungsausschuß anders entscheiden. Die Gründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

2. Förderungsbetrag

Der Förderungsbetrag wird nach Teil C berechnet.

Der Förderungsbetrag wird in den ersten beiden Studiensemestern als Stipendium gewährt.

Vom Beginn des dritten Studiensemesters an gilt ein Anteil von 40 v. H. des Förderungsbetrages als Darlehen, bis der Darlehensanteil die Höhe von 2 500 DM erreicht hat; die nach den Förderungsrichtlinien vom 30. 4. 1964 (ABl. KM. NW. S. 105) gewährten Darlehen sind anzurechnen. Der Darlehensanteil wird um den 1 500 DM übersteigenden Betrag gekürzt, wenn der Geförderte die Ingenieurprüfung bestanden hat oder wenn er nicht zu vertreten hat, daß er die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat. Aus dieser Berechnung ergibt sich das Darlehen, das der Studierende zurückzahlen hat. Darüber hinaus hat der Studierende einen Bearbeitungsunkostenbeitrag in Höhe von 3 v. H. dieser Darlehenssumme zu zahlen.

3. Schuldsumme

Das Darlehen und der Bearbeitungsunkostenbeitrag stellen die Schuldsumme dar, die der Studierende nach Beendigung des Studiums zu tilgen hat.

4. Förderungszeitraum

Die Förderung wird während des Studiums einschließlich der Semesterferien gewährt. Sie endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende die Ingenieurprüfung abgelegt hat.

IV. Wegfall der Förderung

1. Entziehung

Die gesamte Förderung wird rückwirkend entzogen, wenn der Studierende schuldhaft falsche Angaben gemacht, für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschwiegen oder die Förderungsmittel ganz oder teilweise für studienfremde Zwecke verwendet hat. Der erhaltene Gesamtbetrag ist mit der Entziehung zur sofortigen Zahlung fällig und an die Kasse abzuführen, die den letzten Förderungsbetrag ausgezahlt hat.

2. Einstellung

Die Förderung wird mit dem Zeitpunkt eingestellt, in dem der Studierende das Studium abbricht oder vom Studium an einer Ingenieurschule ausgeschlossen ist. Die Förderung vom dritten Studiensemester an wird mit Ablauf des Studienhalbjahres eingestellt, in dem festgestellt wird, daß die Eignungsvoraussetzungen gemäß B. II. oder die Bedürftigkeitsvoraussetzungen gemäß Teil C. für das folgende Semester nicht mehr gegeben sind.

B. Eignungsvoraussetzungen

I. Anfangsförderung

Wer als Studierender zum Studium an einer Ingenieurschule zugelassen ist, gilt als geeignet für die Förderung während des ersten und zweiten Studiensemesters. Der Förderungsausschuß kann die Förderung ablehnen, wenn er nach persönlicher Vorstellung des Antragstellers die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium nicht für gegeben hält.

II. Hauptförderung

1. Für die Aufnahme in die Förderung vom dritten Studiensemester an ist der Studierende geeignet, dessen Leistungen befriedigen. Die deutlich erkennbare positive Entwicklung seiner Anlagen soll angemessen berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der Eignung ist die Gesamtpersönlichkeit des Studierenden zu bewerten.

Die Leistungen des Studierenden befriedigen, wenn der Durchschnitt der Noten in seinem Zeugnis für die Zulassung zum dritten Studiensemester den Wert 3 (befriedigend) erreicht. Sind die Gesamtpersönlichkeit des Studierenden und die positive Entwicklung seiner Anlagen besonders günstig zu bewerten, genügt ein Notendurchschnitt von 3,25. Erreicht ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht den Notendurchschnitt 3,25, so kann er nur gefördert werden, wenn die Ablehnung der Förderung für ihn nach seiner Gesamtpersönlichkeit, der positiven Entwicklung seiner Anlagen und dem voraussichtlichen Anstieg seiner Leistungen eine unbillige Härte bedeutet. Die Entscheidungsgründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

2. Die Eignungsfeststellung gilt für die Zeit der Hauptförderung. Während dieser Zeit ist die Eignung nur dann zu überprüfen, wenn der Studierende die Vorprüfung nicht bestanden hat oder sich sonst Zweifel an seiner Eignung ergeben.
3. Der geförderte Studierende hat dem Förderungsausschuß alle während seines Studiums erworbenen Zeugnisse in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

C. Bedürftigkeitsvoraussetzungen

Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Studierende, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.

Ein Studierender kann gefördert werden, soweit ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen.

Welche Beträge auf den Förderungsmeßbetrag anzurechnen sind, ergibt sich aus den Abschnitten I. bis IV. Die Förderungsbeträge sind auf volle DM auf- bzw. abzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10,— DM im Monat werden nicht vergeben.

I. Eigenleistungen des Studierenden

1. Einkünfte aus eigener Arbeit:

- a) Während der Anfangsförderung bleiben diese Einkünfte außer Betracht.
- b) Während der Hauptförderung werden diese Einkünfte angerechnet, soweit sie 1 500,— DM im Jahr übersteigen.

2. Sonstige regelmäßige Einkünfte und Zuwendungen sind in voller Höhe anzurechnen.

3. Gelegentliche Zuwendungen kleineren Umfangs bleiben außer Betracht.

4. Leistungen, die dem Studierenden auf Grund eines Gesetzes gewährt werden, z. B. Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, sind in voller Höhe anzurechnen. Wenn solche Leistungen zwar beantragt, aber noch nicht bewilligt sind, ist die Förderung nach diesen Richtlinien vorschußweise zu gewähren.

Vorstehendes gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG); die Förderung darf auch nicht deshalb versagt werden, weil Ausbildungshilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehen sind (§ 2 Abs. 2 BSHG).

5. Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles sind angemessen zu berücksichtigen. Außergewöhnliche Belastungen können z. B. angenommen werden bei Waisen oder bei einem verheirateten Studierenden mit Kindern, dessen Ehefrau beruflich nicht tätig sein kann.

II. Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten

1. Bei den Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608 und 1360 BGB wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs unterstellt (zumutbare Leistung), wenn ihr Nettoeinkommen die nachstehenden Jahresfreibeträge übersteigt; ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten, ist unerheblich.

Ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs ist nicht zu unterstellen, wenn der Studierende bereits eine angemessene abgeschlossene Berufsausbildung erhalten hat und nach den Umständen anzunehmen ist, daß eine weitere Ausbildung ursprünglich nicht vorgesehen war. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob der Studierende ledig oder verheiratet ist, ob er bei seinen Eltern wohnt oder einen eigenen Hausstand führt. Im Zweifel kann dem Studierenden nicht zugemutet werden, die Frage der Unterhaltspflicht in einem Rechtsstreit zu klären.

Bei verheirateten Studierenden sind die Nettoeinkommen des Ehegatten und der sonstigen Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen.

In Härte- oder Zweifelsfällen kann der Förderungsausschuß zugunsten des Studierenden entscheiden. Die Gründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

2. Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Eltern des Studierenden | 8 400 DM |
| — haben beide Elternteile ein Arbeits- | |
| einkommen, erhöht sich der Freibetrag | |
| um das Einkommen des zweiten Eltern- | |
| teiles, jedoch nur bis zu 1 320 DM — | |
| b) für den alleinstehenden Elternteil | 5 400 DM |
| c) für den Ehegatten des Studierenden | 5 400 DM |
| d) für jedes unversorgte Kind der Eltern | |
| bzw. des Ehegatten des Studierenden, | |
| nicht eingerechnet die Kinder, die an | |
| Hochschulen oder Schulen studieren, an | |
| denen eine diesen Richtlinien entspre- | |
| chende Förderung eingeführt ist, | |
| | 2 640 DM. |

Gegebenenfalls gelten die Jahresfreibeträge unter a), b) und d) für die sonstigen Unterhaltsverpflichteten.

Der Freibetrag der Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist um dessen Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, darf jedoch auf Verlangen des Antragstellers nicht niedriger angesetzt werden als die Eigenleistung, die den Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe zugemutet worden ist.

Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles — auch solche, die eine höhere Leistung zumutbar erscheinen lassen — sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Die zumutbare Leistung wird wie folgt ermittelt:

Die einzelnen Nettoeinkommen der zu berücksichtigenden Unterhaltsverpflichteten sind jeweils um die einzelnen entsprechenden Jahresfreibeträge zu mindern; es ist nicht zulässig, die Nettoeinkommen einerseits und die Jahresfreibeträge andererseits zusammenzuzählen.

50 v.H. der Summe der Differenzbeträge sind als zumutbare Leistung der Unterhaltsverpflichteten auf den Förderungsbetrag ihrer Kinder, die an Hochschulen oder Schulen studieren, an denen eine diesen Richtlinien entsprechende Förderung eingeführt ist, zu gleichen Teilen anzurechnen. Weist der Antragsteller nach, daß eines seiner Geschwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätten studiert, keine

Förderung erhält, ist dieses Kind bei der Aufteilung der zumutbaren Leistung der Unterhaltsverpflichteten nicht zu berücksichtigen, sondern als unversorgtes Kind im Sinne von 2. d) zu behandeln, wenn diese Regelung für den Antragsteller günstiger ist.

III. Berechnung des Nettoeinkommens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten aus Einkünften

1. Für die Berechnung des Nettoeinkommens ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszugehen. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen.

2. Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen: Die nach §§ 7 a bis 7 c EStG und § 7 e EStG sowie nach §§ 75 bis 78 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung abgesetzten Beträge, der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und § 18 Abs. 3 EStG, soweit diese steuerfrei sind.

3. Es sind ferner hinzuzurechnen:

Steuerlich nicht erfaßte Einnahmen, soweit es sich nicht um einmalige Vermögensanfälle wie Erbschaften und Schenkungen (siehe aber C. IV.) und aus sozialen Gründen steuerfrei gebliebene Bezüge handelt. Danach sind insbesondere folgende Beträge nicht hinzuzurechnen:

- a) die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht,
- b) der Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
- c) der Ersatz von Kosten nach § 13 Abs. 4 und die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- d) das Pflegegeld nach § 558 c und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung,
- e) Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 6 StERIG 1962,
- f) Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen.

4. Von dem nach Nr. 1 bis 3 errechneten Betrag sind abzusetzen:

Ausgaben für Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögensteuer, Sozialversicherung, freiwillige Krankenversicherung und — soweit angemessen — für eine private Lebensversicherung oder ähnliche Einrichtung. Darüber hinaus können auch außergewöhnliche Belastungen im Sinne von §§ 33, 33 a EStG abgesetzt werden, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind (z. B. bei Arbeitnehmern) oder voraussichtlich anerkannt werden; nicht abgesetzt werden können jedoch Freibeträge, die nach § 33 a Abs. 1 und 2 EStG für studierende Kinder gewährt werden. Sonstige Freibeträge des EStG sind nicht abzusetzen.

IV. Heranziehung des Vermögens des Studierenden und seiner Unterhaltsverpflichteten ohne die Einkünfte gemäß C. III.

1. Das Vermögen ist zur Deckung des Förderungsmaßbetrages heranzuziehen, soweit seine Verwertung (Veräußerung, Belastung, Verbrauch) zumutbar ist. Belastungen, die durch die Ausbildung anderer Unterhaltsberechtigter entstehen oder zu erwarten sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

Nicht zumutbar ist die Verwertung

- a) eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zur Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines Hausstandes gewährt wird, sowie Entschädigung auf Grund des Kriegsgefangenen-

entschädigungsgesetzes (KsEG), Eingliederungshilfe nach den §§ 9 a und 9 b des Häftlingshilfegesetzes (HHG), Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), sofern diese nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden, Übergangsbeihilfe nach den §§ 12 Abs. 5 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),

- b) des Hausrats,
 - c) von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit bestimmt sind,
 - d) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Antragsteller bzw. seine Unterhaltsverpflichteten allein oder mit Angehörigen bewohnen,
 - e) von kleineren Barbeträgen oder sonstigen kleineren Geldwerten,
 - f) eines sonstigen Vermögens, wenn die Verwertung für den Studierenden oder seine Unterhaltsverpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde.
2. Das nach Nr. 1. verwertbare Vermögen ist auf die einzelnen Monate des Förderungszeitraumes gemäß A. III. 4. umzulegen; der auf den Monat entfallende Betrag ist auf den Förderungsmeßbetrag anzurechnen.

D. Verfahren

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuständigkeit

- a) An jeder Ingenieurschule ist ein Förderungsausschuß zu bilden, der über die Gewährung oder Entziehung der Förderung entscheidet. Dieser Förderungsausschuß besteht aus
 - dem Leiter der Ingenieurschule als Vorsitzendem,
 - zwei vom Kollegium gewählten Dozenten und
 - zwei von der Studierendenselbstverwaltung bestimmten Studierenden.
- b) Der Förderungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- c) Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.

2. Antragstellung

- a) Die Förderung ist mit dem vorgesehenen Formblatt für jeweils zwei Semester zu beantragen; der Antrag ist spätestens am 15. Tag des ersten der beiden Semester über die Ingenieurschule an den Förderungsausschuß zu richten. Ein später eingegangener Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er das Versäumnis nicht verschuldet hat.
- b) Der Antragsteller hat eine Erklärung über seine und seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzugeben; für deren Richtigkeit trägt er die volle Verantwortung. Er ist verpflichtet, alle zur Prüfung seiner Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit sollen, soweit notwendig, gefordert werden. Legt der Antragsteller geforderte Belege nicht vor, so ist in der Regel davon auszugehen, daß er nicht bedürftig ist. Wenn sich Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben ergeben, hat der Studierende diese unverzüglich und unaufgefordert der Ingenieurschule mitzuteilen. Der Förderungsbetrag ist nur dann neu zu berechnen, wenn sich das monatliche Bruttoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten und des Studierenden um insgesamt mehr als 100,— DM geändert hat.
- c) Der Antragsteller hat seinem ersten Förderungsantrag eine Erklärung nach Anlage 1 in doppelter Ausfertigung beizufügen; eine dritte Ausfertigung behält der Studierende.

Anlage 1

3. Antragsbearbeitung

- a) Die Ingenieurschule prüft unverzüglich nach Eingang des Antrages die Bedürftigkeitsvoraussetzun-

gen gemäß Teil C und fügt dem Antrag die für die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß Teil B erforderlichen Unterlagen bei. Sie überreicht die vollständige Akte sofort dem Förderungsausschuß.

- b) Der Förderungsausschuß hat unverzüglich die Eignungsvoraussetzungen gemäß Teil B zu prüfen und über den Antrag zu entscheiden. Er erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid nach Anlage 2.
- c) Die Ingenieurschule veranlaßt die Auszahlung des bewilligten Förderungsbetrages und führt die Förderungsakte.

Anlag

4. Bewilligung des Förderungsbetrages

Der Förderungsausschuß bewilligt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Förderungsbetrag für zwei Studiensemester ohne Aufteilung in Stipendium und Darlehen mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Bewilligung ist zu widerrufen, sobald sich Tatsachen ergeben, die eine Änderung des Förderungsbetrages oder den Wegfall der Förderung gemäß A. IV. bedingen.

5. Auszahlung des Förderungsbetrages

- a) Der bewilligte Förderungsbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen möglichst im Voraus in der Regel von der Kasse ausgezahlt, die die Zahlungsgeschäfte der Ingenieurschule überwiegend erledigt. Erforderlichenfalls kann die anweisende Dienststelle eine andere Kasse bestimmen.
- b) Kann der Förderungsausschuß über den Antrag eines Studierenden, der bereits im unmittelbar vorausgegangenen Semester gefördert worden ist, nicht rechtzeitig entscheiden, so soll die Ingenieurschule die Auszahlung eines Abschlags für die Zeit von höchstens drei Monaten veranlassen, wenn sich aus dem Antrag nicht offensichtliche Bedenken ergeben.

6. Rückzahlung eines überzahlten Förderungsbetrages

Stellt der Geförderte die Überzahlung eines Förderungsbetrages fest, so hat er dies der zahlenden Kasse unverzüglich mitzuteilen.

Die zahlende Kasse hat den überzahlten Förderungsbetrag zurückzufordern oder zu verrechnen, es sei denn, der Förderungsausschuß entscheidet, daß den Geförderten oder seine Unterhaltsverpflichteten kein Verschulden trifft und die Rückforderung oder Verrechnung für ihn eine Härte bedeuten würde. Die Gründe, warum ein überzahlter Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.

7. Wiederholung eines Förderungsantrages

- a) Ist der Antrag ganz oder teilweise wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, sobald der Studierende nachweist, daß sich seine oder seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage verschlechtert hat.
- b) Ist der Antrag wegen mangelnder Eignung abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Semesters gestellt werden.

8. Wechsel der Ingenieurschule

- a) Ein Wechsel der Ingenieurschule hat auf die bereits getroffene Entscheidung über den Förderungsantrag keinen Einfluß.
- b) Die Förderungsakte des Studierenden, der die Ingenieurschule gewechselt hat, ist bei der vorher besuchten Ingenieurschule anzufordern.
- c) Die vorher besuchte Ingenieurschule hat die angeforderte Förderungsakte vollständig abzugeben. Die Zahlungsbelege über die gewährte Förderung verbleiben bei der zahlenden Kasse.

II. Bestimmungen für die Tilgung der Schuldsumme

- 1. Die Schuldsumme gemäß A. III. 3. ist in monatlichen Raten von 50 DM jeweils bis zum 15. des Monats zu tilgen. Die Tilgung beginnt in der Regel im zwölften Monat nach Ablegung der Ingenieurprüfung. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit und in jeder Höhe möglich.

Wird der Schuldner nach der Ingenieurprüfung zur Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht einberufen, bevor er die Schuldsumme vollständig getilgt hat, wird die Tilgung bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht gestundet; von diesem Zeitpunkt an ist die Tilgung zu beginnen oder fortzusetzen.

2. Die gesamte Schuldsumme ist zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Schuldner
- a) schuldhaft falsche Angaben gemacht oder für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat,
 - b) die Förderung ganz oder teilweise für studienfremde Zwecke verwendet hat,
 - c) vom Studium an einer Ingenieurschule ausgeschlossen ist,
 - d) das Studium ohne wichtigen Grund länger als ein Semester unterbrochen hat,
 - e) das Studium ohne wichtigen Grund abgebrochen hat,
 - f) mit einer Tilgungsrate oder einem Teil der Rate länger als vier Wochen im Rückstand ist,
 - g) eine Änderung seiner maßgebenden Anschrift nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

Die Schuldsumme ist ferner zur sofortigen Zahlung fällig, wenn über das Vermögen des Schuldners das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist.

3. Ab Fälligkeit nach Nr. 2 werden Zinsen in Höhe von 5 v. H. der noch nicht getilgten Schuldsumme erhoben.
4. Ist der Schuldner bei Fälligkeit der Schuldsumme verstorben, wird gegenüber den Erben der Zahlungsanspruch nicht geltend gemacht, es sei denn, daß die Zahlung aus dem hinterlassenen Vermögen möglich ist.

5. Die Aufrechnung gegen die Schuldsumme samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

6. Die Darlehenskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in Bonn (im folgenden „Darlehenskasse“ genannt) zieht die Schuldsumme ein.

7. Unverzüglich nach Abschluß der Förderung des Studierenden setzt die Ingenieurschule die Schuldsumme fest und bestimmt den Beginn der Tilgung gemäß Nr. 1 Abs. 1 oder die sofortige Zahlung gemäß 2. a) bis c). Hierüber erteilt die Ingenieurschule dem Schuldner einen schriftlichen Bescheid; gleichzeitig übersendet sie der Darlehenskasse eine Durchschrift dieses Bescheides mit einer Ausfertigung der rechtsverbindlichen Erklärung gemäß D. I. 2. c).

8. Die Darlehenskasse überwacht die ordnungsgemäße Tilgung der Schuldsumme. Sie bestimmt gegebenenfalls den Beginn der Tilgung gemäß Nr. 1 Abs. 2 oder die sofortige Zahlung gemäß 2. d) und e).

9. Der Schuldner hat der Darlehenskasse jede Änderung seiner maßgeblichen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

10. Kosten für die Ermittlung des Aufenthalts des Schuldners, Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten sind mit dem Bearbeitungsunkostenbeitrag von 3 v. H. der Darlehenssumme nicht abgegolten; sie werden von der Darlehenskasse gesondert erhoben.

E. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 1965 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die „Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1964“ (ABl. KM. NW. S. 105) außer Kraft.

Anlage 1

Name des Studierenden		an der Ingenieurschule		14/	
Vorname		für		Die Konto-Nr. wird dem Darlehensnehmer mitgeteilt; sie ist bei Zahlungen und Schreiben stets anzugeben.	
		in			
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Art des Ausweises	Nummer	Ausstellungsort

Hauptwohnsitz

Postleitzahl	Ort	Straße	Hausnummer	Untermieter bei
Bleibt frei als Raum für Adressenänderungen des Hauptwohnsitzes				

Namen und Anschrift einer Person, die ggf. über neue Anschriften Auskunft geben kann

Name	Vorname	Postleitzahl	Ort	Straße, Nr.
------	---------	--------------	-----	-------------

Falls minderjährig,

Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters

Postleitzahl	Wohnort	Straße	Hausnummer
--------------	---------	--------	------------

Erklärung

Hiermit erkläre ich, _____ Vorname _____ Name _____

als gesetzlicher Vertreter des Studierenden *): _____ Vorname _____ Name _____

daß ich

1. die jeweils geltenden Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen als für mich rechtsverbindlich anerkenne und
2. 40 v. H. der mir *) dem oben genannten Studierenden *) ab drittem Studiensemester gewährten Förderung bis zum Betrage von 2 500,— DM als Darlehen anerkenne.

*) ggf. streichen. Die monatlichen Raten betragen 50,— DM / Zahltag ist der 15. eines jeden Monats.

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin,

1. den gesamten mir gewährten Förderungsbetrag sofort zurückzuzahlen, wenn ich schuldhaft falsche Angaben mache, für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschweige oder die Förderungsmittel ganz oder teilweise für studienfremde Zwecke verwende,
2. Änderungen gegenüber den in meinen Förderungsanträgen gemachten Angaben unverzüglich und unaufgefordert der Ingenieurschule mitzuteilen.
3. an die **Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in Bonn, Nassestraße 11 (DAKA)**, auf deren Konten **Nr. 32 099 Dresdner Bank, Bonn**, oder **Nr. 113 15 Postscheckamt Köln** das Darlehen in der mir aufgegebenen Weise zurückzuzahlen und darüber hinaus einen **Bearbeitungsunkostenbeitrag in Höhe von 3 v. H.** der Darlehnssumme an die Darlehnskasse zu entrichten
und
4. Änderungen meiner maßgeblichen Anschrift der Darlehnskasse unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist ferner bekannt, daß

1. alle das Darlehen betreffenden Mitteilungen an die Darlehnskasse zu richten sind,
2. die Aufrechnung gegenüber der Darlehnsforderung samt Nebenansprüchen ausgeschlossen ist und ein Zurückbehaltungsrecht nicht besteht,
3. das Darlehen samt Nebenansprüchen zur sofortigen Rückzahlung fällig ist, wenn ich
 - a) vom Studium an einer Ingenieurschule ausgeschlossen bin,
 - b) das Studium ohne wichtigen Grund länger als ein Semester unterbreche,
 - c) das Studium ohne wichtigen Grund abgebrochen habe,
 - d) mit einer Tilgungsrate oder einem Teil der Rate länger als 4 Wochen im Rückstand bin (maßgebend ist der Tag des Geldeinganges bei der Darlehnskasse),
 - e) eine Änderung meiner maßgebenden Anschrift nicht unverzüglich mitgeteilt habe (nach Studiumsende der Darlehnskasse).

Ab Fälligkeit nach Nr. 3 werden Zinsen in Höhe von 5 % der noch nicht getilgten Schuldsumme erhoben.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten hinsichtlich des Darlehens samt Nebenansprüchen erkenne ich ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Bonn an.

Meine Darlehnsnummer, die mir die Darlehnskasse mitteilt, werde ich bei allen Zahlungen und Mitteilungen angeben.

Ort und Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Anlage 2

Der **Förderungsausschuß**
an der Staatlichen Privaten Ingenieurschule
für Bauwesen Maschinenwesen Textilwesen Bergwesen

An den die
Studierende(n)
Herrn
Fräulein

Betr.: Studienförderung

Bezug: Antrag vom

Sehr geehrter Herr!

Sehr geehrtes Fräulein!

Auf Grund der Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 3. 1965 (ABl. KM. NW. S. 88) wird Ihnen für den Zeitraum vom bis

eine Studienförderung von monatlich DM,
wörtlich Deutsche Mark,

bewilligt. Der jederzeitige Widerruf dieser Bewilligung wird vorbehalten, insbesondere für den Fall, daß sich Tatsachen ergeben, die eine Änderung des Förderungsbetrages oder den Wegfall der Förderung bedingen. Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind unverzüglich und unaufgefordert der Ingenieurschule mitzuteilen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Förderungsausschuß erheben.

Hochachtungsvoll
Der Vorsitzende

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1965 S. 577.

2315

Abgabe von Kopien der Richtwertkarten an Interessenten

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 4. 1965 — Z B 1 — 3.832

1. Nach Nr. 4 Abs. 2 d. RdErl. v. 13. 3. 1964 (MBI. NW. S. 558 / SMBl. NW. 2315) sollen die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse, soweit technisch möglich, den Finanzämtern auf Anfordern Kopien der zuletzt aufgestellten Richtwertkarten zur Verfügung stellen. Es hat sich die Frage erhoben, ob solche Kopien auch anderen Behörden und sonstigen Interessenten (z. B. Grundstücksmaklern, Architekten, Wohnungsunternehmen usw.) auf Wunsch überlassen werden können.

Hierzu bemerke ich folgendes:

Wie die Richtwerte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, ist in § 143 Abs. 4 und 5 BBauG in Verbindung mit § 4 der Richtwertverordnung v. 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 254 / GS. NW. 231) geregelt. Hiernach sind die Richtwertkarten oder die Listen in den Gemeinden jährlich für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Außerdem kann jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Richtwerte verlangen. Die Überlassung von Vervielfältigungen der Richtwertkarten an Interessenten ist jedoch weder im Gesetz noch in der Richtwertverordnung vorgesehen. Sie kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn eine sachgemäße Verwendung der Richtwerte zu erwarten ist, denn die Richtwertkarten enthalten meist nur Werte für fiktive Vergleichsgrundstücke mit genormten wertbestimmenden Eigenschaften („Richtwertgrundstück“ i. S. der Technischen Anleitung für die Sammlung von Grundstückskaufpreisen v. 1. 8. 1963 — MBI. NW. S. 1627 / SMBl. NW. 2315). Die Richtwerte müssen deshalb zur Ermittlung der Verkehrswerte anderer Grundstücke oft wesentlich abgewandelt werden.

2. Um einer unsachgemäßen Verwendung der Richtwerte vorzubeugen, sind auf den Richtwertkarten außer dem Datum, auf das sich die Ermittlung der Richtwerte bezieht („Stand“), stets folgende Erläuterungen anzubringen:

Richtwert

ist ein aus **Kaufpreisen** ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für ein Gebiet mit im wesentlichen gleichen Nutzungs- und Wertverhältnissen; er ist bezogen auf ein Grundstück, dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind (sog. Richtwertgrundstück).

Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften, wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Erschließungszustand und Grundstücksgestaltung (insbesondere Grundstückstiefe), bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Richtwert.

Eigenschaften der Richtwertgrundstücke

z. B. „Allgemeines Wohngebiet, 2-geschoss. geschl. Beb., Tiefe 30 m, Frontbreite mind. 10 m“.

Mit diesen Vermerken soll auch der Auffassung begegnet werden, daß sich durch das Vorhandensein von Richtwerten die Erstellung eines Gutachtens im Einzelfall erübrige.

3. Vervielfältigungen von Richtwertkarten mit den zu 2. erwähnten Erläuterungen können an Behörden zum Dienstgebrauch gegen Erstattung der Unkosten abgegeben werden. Andere Interessenten können sie erhalten, wenn eine sachgemäße Benutzung erwartet werden kann.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Ämter und Gemeinden.

— MBI. NW. 1965 S. 583.

7843

Anerkennung des Marktverbandes für Vieh und Fleisch am Schlachtviehmarkt Bielefeld gemäß § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 4. 1965 — III C 1 — 38/64

Der Marktverband für Vieh und Fleisch am Schlachtviehmarkt Bielefeld ist von mir durch Erlaß v. 30. 4. 1965 als Marktverband im Sinne des § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes v. 25. April 1951 — BGBl. I S. 272 —, geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch v. 3. November 1964 — BGBl. I S. 829 —, anerkannt worden.

— MBI. NW. 1965 S. 583.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Diplom-Ingenieur Heinrich Speicher
vom Landesamt für Forschung.

— MBI. NW. 1965 S. 583.

Innenminister

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Polizei-Institut Hiltrup

Polizeirat J. Müller zum Polizeiobererrat.

— MBI. NW. 1965 S. 583.

Arbeits- und Sozialminister

Ergänzung der Richtlinien zum Landesjugendplan 1965

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes
Nordrhein-Westfalen v. 30. 4. 1965 —
IV B 3gen — 6411.2

Die Richtlinien zum Landesjugendplan 1965 (MBI. NW. 1965 S. 415) sind wie folgt zu ergänzen:

Im MBI. NW. 1964 S. 496 Nr. 3.11 werden die Gliedgemeinschaften der Mannesjugend ergänzt durch die

„St. Sebastianus-Schützenjugend
im Zentralverband der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften“.

An die kreisfreien Städte und Landkreise,
den Landschaftsverband Rheinland,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1965 S. 583.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen	97
Aufbewahrung des Schriftguts der aufgelösten Wertpapierbereinigungskammern in Bielefeld, Dortmund, Essen und Krefeld	97
Dienstkleidungszuschuß	98
Führung eines Lagerbuchs und Sicherstellung der zügigen Abwicklung eingelagerter Gegenstände	98

Hinweise auf Rundverfügungen	99
--	----

Personalnachrichten	99
-------------------------------	----

Gesetzgebungsübersicht	101
----------------------------------	-----

Rechtsprechung

Strafrecht

1. StGB § 316; StVZO § 2. — Bei Feststellung der Fahrtüchtigkeit wird bei der Rückrechnung mangels konkreter gegenteiliger Anhaltspunkte von einem Wert von 0,1 ‰ in der ersten Stunde, von 0,12 ‰ in der zweiten Stunde und von 0,14 ‰ in der dritten Stunde nach dem letzten Alkoholgenuß auszugehen sein. — Die Annahme eines stündlichen Abbauwertes von 0,17 ‰ bei Rückrechnung über mehrere Stunden ist rechtsfehlerhaft. OLG Hamm vom 5. Februar 1965 — 1 Ss 1379/64	102
2. StPO §§ 37, 409, 358; ZPO § 182. — Strafbefehle können auch durch Niederlegung bei der Postanstalt zugestellt werden. OLG Hamm vom 5. Februar 1965 — 3 Ss 1575/64	102
3. StPO § 153; OWiG §§ 7, 55. — § 153 III StPO findet im Bußgeldverfahren keine Anwendung. OLG Düsseldorf vom 8. Februar 1965 — 2 Ws (B) 400/64	102
4. GVG § 142; StPO §§ 226, 338 Ziff. 5. — Referendare können in Nordrhein-Westfalen mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsanwalts betraut werden. — Ihre Mitwirkung als Sitzungsvertreter der StA beim AG begründet keinen Verfahrensmangel nach den §§ 226, 338 Ziff. 5 StPO. OLG Düsseldorf vom 27. Januar 1965 — 2 Ss 865/64	103

5. StPO § 250. — Zur Frage der Verwertbarkeit einer Unfallskizze als „Beweismittel“ im Verkehrsstrafverfahren. OLG Hamm vom 8. Januar 1965 — 1 Ss 1455/64	104
6. StPO § 260. — Nach der Rechtsmittelbelehrung ist eine sachliche Änderung oder Ergänzung des verkündeten Urteils unzulässig und unbeachtlich. OLG Hamm vom 6. November 1964 — 1 Ss 1286/64	105
7. StPO § 346 II. — Der Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts kann auch bei diesem selbst angebracht werden. OLG Hamm vom 26. November 1964 — 1 Ss 1430/64	105

Kostenrecht

1. ZuSEG §§ 3, 16. — Das Beschwerdegericht kann, wenn der erste Richter die Voraussetzungen für die Erhöhung der Sachverständigenentschädigung gem. § 3 III c ZuSEG zu Unrecht verneint hat, zum Nachteil des beschwerdeführenden Sachverständigen berücksichtigen, daß der erste Richter unter Verstoß gegen § 3 II ZuSEG einen zu hohen Stundensatz zugrunde gelegt hat. OLG Hamm vom 21. Januar 1965 — 3 Ws 139/64	105
2. BRAGebO § 13 I und V, § 31 Ziff. 1, § 52 I; ZPO § 91 I Satz 1, § 276 III. — Wird der Verkehrsanwalt nach Abgabe oder Verweisung der Sache in demselben Rechtszuge mit demselben Streitgegenstand als Prozeßbevollmächtigter tätig, so erwächst ihm keine Prozeßgebühr. War seine Einschaltung als Verkehrsanwalt notwendig, so sind die hierdurch entstandenen Kosten von der Partei, der die Kosten nach § 276 III ZPO auferlegt worden sind, zu erstatten. OLG Hamm vom 8. Januar 1965 — 14 W 154/64	106
3. WohnGebBefrG § 1 I und III, § 4 II. — Die in § 1 III WohnGebBefrG enthaltene Frist für die Gebührenfreiheit einer Weiterveräußerung der bebauten Grundstücke ist eine Ausschußfrist. OLG Hamm vom 13. Januar 1965 — 14 W 125/64	107
4. StPO § 465. — Die Kosten der Blutentnahme gehören auch dann zu den Kosten des Verfahrens, wenn die Bestrafung nicht wegen Trunkenheit im Verkehr erfolgt. AG Wanne-Eickel vom 16. Januar 1965 — 9 Cs 72/64 Hw	108

— MBl. NW. 1965 S. 584.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.